

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4 Kiel, den 1. April 2008

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
23. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 11. März 2008		110
Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit Vom 11. März 2008		110
Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über den Betrieb von Kindertagesstätten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Bereich des Landes Schleswig-Holstein (Kindertagesstättenrichtlinien) Vom 15. Februar 2008		117
II. Bekanntmachungen		
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Sommer 2008 in Hamburg und Kiel		122
Pfarrstellenerrichtungen		123
Pfarrstellenaufhebung		123
III. Pfarrstellenausschreibungen		123
IV. Stellenausschreibungen		
–		
V. Personalmeldungen		130

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

23. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 11. März 2008

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Erfüllung der Aufgaben ihrer Dienste und Werke arbeiten die Nordelbische Kirche und ihre Körperschaften zusammen. Besondere Formen dieser Zusammenarbeit können durch Kirchengesetz geregelt werden.“

2. Artikel 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Nordelbische Kirche und die Kirchenkreise sorgen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der von ihnen geordneten Dienste und Werke. Durch Kirchengesetz können sie verpflichtet werden, zur Erfüllung dieser Aufgabe und für besondere Formen der Zusammenarbeit bestimmte Anteile ihrer Kirchensteuermittel vorzuhalten.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 9. Februar 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. März 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 1202-1.23

Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit

Vom 11. März 2008

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Übersicht

- Artikel 1** Hauptbereichsgesetz (HBG)
- Artikel 2** Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Aus- und Fortbildung“ (Hauptbereich 1)
- Artikel 3** Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ (Hauptbereich 2)

Artikel 4 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3)

Artikel 5 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4)

Artikel 6 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Frauen, Männer, Jugend“ (Hauptbereich 5)

Artikel 7 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6)

Artikel 8 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7)

Artikel 9 Übergangsregelungen

Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Hauptbereichsgesetz (HBG)

Übersicht

Abschnitt 1

Die innere Ordnung der Hauptbereiche

Titel 1

Grundlagen

- § 1 Hauptbereiche
- § 2 Errichtung von Hauptbereichen
- § 3 Arbeitsbereiche
- § 4 Siegelberechtigung
- § 5 Rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit
- § 6 Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit

Titel 2

Leistungsstruktur

- § 7 Leitungsfunktionen
- § 8 Hauptbereichskuratorium
- § 9 Beiräte der Arbeitsbereiche
- § 10 Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes
- § 11 Abweichende Leistungsstruktur in Hauptbereichen mit rechtlich selbstständigen Trägern kirchlicher Arbeit

Titel 3

Aufgaben und Zusammenwirken der Organe

- § 12 Aufgaben und Zusammenwirken von Hauptbereichsleitung und Hauptbereichskuratorium
- § 13 Aufgaben der Arbeitsbereichsleitung und des Beirats; Zusammenwirken mit der Hauptbereichsleitung

Abschnitt 2

Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen

- § 14 Aufgaben
- § 15 Zusammensetzung und Verfahren

Abschnitt 3

Grundlagen der Arbeit in den Hauptbereichen

- § 16 Zielsteuerung
- § 17 Kontrakte und Verträge
- § 18 Budgets
- § 19 Verwaltungserledigung
- § 20 Presse- und Informationsarbeit

Abschnitt 1 Die innere Ordnung der Hauptbereiche

Titel 1 Grundlagen

§ 1 Hauptbereiche

(1) Die Erfüllung des kirchlichen Auftrages im Gottesdienst, in Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben, wie sie in den Diensten und Werken der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geschieht, wird in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit geordnet.

(2) Hauptbereiche sind eigenständige Arbeitseinheiten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ohne Rechtspersönlichkeit, in denen rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 5) sowie rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6) aufgabenbezogen zusammenarbeiten oder ihre Arbeit aufeinander abstimmen. Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit können auf vertraglicher Grundlage einem Hauptbereich zugeordnet werden.

(3) Die Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrages ist verbindliche Aufgabe aller Hauptbereiche.

(4) Die Hauptbereiche unterstehen der geistlichen Aufsicht der Bischöfinnen und Bischöfe. Die Aufsicht über die Verwaltung der Hauptbereiche führt das Nordelbische Kirchenamt; die Eigenständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit bleibt unberührt.

§ 2 Errichtung von Hauptbereichen

(1) Ein Hauptbereich muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass er die ihm obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann.

(2) Hauptbereiche werden durch Kirchengesetz errichtet, umgestaltet und aufgehoben. Die Bezeichnung der Hauptbereiche kann durch Rechtsverordnung verändert werden.

(3) Die Kirchenleitung regelt den Sitz der Hauptbereiche, ihre Organisationsstruktur und Verfahrensabläufe sowie die Abgrenzung ihrer Aufgabenbereiche durch Rechtsverordnung, wenn und soweit kirchengesetzliche Festlegungen nicht getroffen sind. Die Regelungen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2, wenn und soweit die rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit mit ihrer Geltung einverstanden sind.

§ 3 Arbeitsbereiche

(1) Innerhalb eines Hauptbereichs sollen Arbeitsbereiche gebildet werden, die einer eigenen Leitung unterstellt werden können.

(2) Soweit nicht kirchengesetzlich geregelt, wird die amtliche Bezeichnung der Arbeitsbereiche durch die Hauptbereichsleitung bestimmt.

§ 4 Siegelberechtigung

Die Hauptbereiche mit Ausnahme der Hauptbereiche ohne Hauptbereichsleitung sind siegelberechtigt im Sinne von § 3 des Siegelgesetzes vom 28. Mai 1978 (GVOBL. S. 203). Sie führen das Kirchensiegel der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit ihrer amtlichen Bezeichnung als Siegelumschrift.

§ 5 Rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit

(1) Die auf gesamtkirchlicher Ebene tätigen eigenständigen Organisationseinheiten, besonderen Seelsorgedienste und Beauftragungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit) sind Dienste und Werke im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(2) Soweit nicht kirchengesetzlich geregelt, entscheidet die Kirchenleitung über die Zuordnung von Diensten und Werken zu Hauptbereichen.

(3) Die Kirchenleitung errichtet und ordnet Dienste und Werke durch Rechtsverordnung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Die Kammer für Dienste und Werke ist vorher anzuhören.

§ 6 Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit

Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die auf gesamtkirchlicher Ebene tätigen, von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche rechtlich unabhängigen Organisationen, die der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Maßgabe des geltenden Rechts als Dienste und Werke zugeordnet sind.

Titel 2 Leistungsstruktur

§ 7 Leitungsfunktionen

(1) Die Hauptbereichsleitung wird auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes, über den das Einvernehmen mit dem Hauptbereichskuratorium herzustellen ist, von der Kirchenleitung in der Regel auf zehn Jahre bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. Die Aufsicht über die Hauptbereichsleitung führt das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Wenn bei Errichtung des Hauptbereichs noch kein Hauptbereichskuratorium berufen ist, erfolgt die erstmalige Bestellung der Hauptbereichsleitung auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes durch die Kirchenleitung.

(3) Die Arbeitsbereichsleitungen werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Hauptbereichsleitung und dem Hauptbereichskuratorium in der Regel auf fünf Jahre bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. Die Aufsicht über die Arbeitsbereichsleitungen führt die Hauptbereichsleitung.

§ 8 Hauptbereichskuratorium

(1) Das Hauptbereichskuratorium besteht aus fünf bis neun Personen, die von der Kirchenleitung auf sechs Jahre berufen werden. In seiner Zusammensetzung soll sich die Vielfalt der Arbeitsbereiche widerspiegeln. Frauen und Männer sollen dem Hauptbereichskuratorium zu gleichen Anteilen angehören; ehrenamtlich Mitarbeitende sollen die Mehrheit bilden. Die Kirchenleitung kann einzelne Mitglieder abberufen, wenn diese ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

(2) Die Kirchenleitung entsendet eines ihrer Mitglieder mit Stimmrecht in das Hauptbereichskuratorium.

(3) Den Vorsitz und dessen Stellvertretung im Hauptbereichskuratorium führt je ein von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Hauptbereichskuratoriums bestimmtes Mitglied.

(4) Die Hauptbereichsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptbereichskuratoriums teil.

§ 9 Beiräte der Arbeitsbereiche

(1) Für die Arbeitsbereiche können Beiräte gebildet werden, denen fünf bis neun Personen angehören sollen. Die Mitglieder der Beiräte werden von der Hauptbereichsleitung auf Vorschlag der Arbeitsbereichsleitung auf sechs Jahre berufen; für die Zusammensetzung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Die Beiräte bestimmen je eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz und dessen Stellvertretung im Beirat.

(2) Die Entscheidung über die Bildung eines Beirates trifft die Hauptbereichsleitung nach Anhörung des Hauptbereichskuratoriums.

(3) Die Hauptbereichsleitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, und ist auf ihren Wunsch zu hören.

(4) Im gesamtkirchlichen Interesse kann durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung von den Regelungen der Absätze 1 und 2 abgewichen werden.

§ 10 Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes

Die Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, oder deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien im Hauptbereich teilzunehmen. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

§ 11 Abweichende Leitungsstruktur in Hauptbereichen mit rechtlich selbstständigen Trägern kirchlicher Arbeit

(1) Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit, die in einem Hauptbereich zusammenarbeiten wollen oder in einem Hauptbereich ihrer Anzahl nach überwiegen, vereinbaren durch Vertrag mit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die gemeinschaftliche Steuerung ihrer Arbeit im Hauptbereich. In dem Vertrag sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Sachgebiete der gemeinschaftlichen Steuerung und ihre Finanzausstattung,
2. die Einrichtung und das Verfahren eines Steuerungsgremiums,
3. die Angelegenheiten, in denen die Beschlüsse des Steuerungsgremiums für die beteiligten Dienste und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit verbindlich sind,
4. die Wahl eines Mitgliedes des Steuerungsgremiums zum Sprecher oder zur Sprecherin des Hauptbereichs für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Nicht gewählt werden kann, wer die Aufsicht nach § 1 Abs. 4 führt.

(2) Hauptbereiche nach Absatz 1 haben keine Hauptbereichsleitung im Sinne der §§ 7 bis 9, 12 und 13. Der Vertrag nach Absatz 1 muss die Feststellung enthalten, dass die Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, oder deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter berechtigt sind, an den Sitzungen des Steuerungsgremiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Titel 3 Aufgaben und Zusammenwirken der Organe

§ 12 Aufgaben und Zusammenwirken von Hauptbereichsleitung und Hauptbereichskuratorium

(1) In den Angelegenheiten des Hauptbereichs handelt die Hauptbereichsleitung im Rechtsverkehr als Vertreterin der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Sie führt die Geschäfte des Hauptbereichs. Die Hauptbereichsleitung entwickelt zusammen mit dem Hauptbereichskuratorium die Gesamtkonzeption des Hauptbereichs. Sie vertritt die Belange des Hauptbereichs in Öffentlichkeit und Gesellschaft. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Synode;
2. Aufstellung des Hauptbereich-Budgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche sowie Durchführung der Budgets, verbunden mit einer Finanz-, Projekt- und Personalplanung für die drei Folgejahre;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 16 Abs. 2;
4. Ausrichtung der Arbeitsbereiche auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele mit der Befugnis, Weisungen im Einzelfall zu erteilen;
5. Abschluss von Kontrakten im Rahmen des Kontraktmanagements;
6. Unterstützung der Arbeitsbereiche durch Controlling sowie durch Anordnungen und Maßnahmen zum Ausgleich der Kräfte und Lasten;
7. Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse; soweit es sich um Mitarbeitende der dem höheren Dienst entsprechenden Funktionsebene handelt, nur mit Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes;
8. Aufsicht über alle Mitarbeitenden im Hauptbereich; die Befugnisse der Arbeitsbereichsleitungen als Vorgesetzte nach § 13 Abs. 3 Satz 1 bleiben unberührt.

(2) Alle Entscheidungen und Maßnahmen in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 1 bis 3 bedürfen, soweit nicht unverzügliches Handeln geboten ist, der Beratung im Hauptbereichskuratorium. Die Hauptbereichsleitung hat die Beratungsergebnisse bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Das Hauptbereichskuratorium kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder der Hauptbereichsleitung Empfehlungen geben. Will die Hauptbereichsleitung den Empfehlungen nicht folgen, so berichtet sie dem Nordelbischen Kirchenamt und verständigt sich mit ihm und der oder dem Vorsitzenden des Hauptbereichskuratoriums über das weitere Vorgehen.

§ 13 Aufgaben der Arbeitsbereichsleitung und des Beirats; Zusammenwirken mit der Hauptbereichsleitung

(1) Die Arbeitsbereichsleitung entwickelt für den Arbeitsbereich aus den Zielvorgaben des Hauptbereichs eine eigene Zielplanung. Auf deren Grundlage und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel bestimmt die Arbeitsbereichsleitung die Arbeitsschwerpunkte, legt die zu erreichenden Teil- und Zwischenziele fest und bestimmt die zur Zielerreichung notwendigen Handlungsschritte.

(2) Die Arbeitsbereichsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Hauptbereichsleitung die Aufbau- und Ablauforganisation des Arbeitsbereiches; sie bildet sachgebietsübergreifende Arbeitseinheiten, wenn die Aufgaben es erfor-

dem; sie leitet eigenständig die aufgabenbezogene Tätigkeit des Arbeitsbereichs (operative Leitung).

(3) Die Arbeitsbereichsleitung ist Fachvorgesetzte aller Mitarbeitenden des Arbeitsbereichs. Sie bestimmt über die Verwendung der finanziellen und sächlichen Ressourcen des Arbeitsbereichs; sie kann einzelnen Stellen innerhalb des Arbeitsbereichs finanzielle und sächliche Mittel zur Selbstbewirtschaftung oder zur Nutzung zuweisen.

(4) Die Arbeitsbereichsleitung übernimmt in der Regel und in Abstimmung mit der Hauptbereichsleitung aufgabenbezogene Tätigkeiten innerhalb ihres Arbeitsbereichs, wenn die Ausübung der Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Beirat hat die Aufgabe, zu den Planungen nach Absatz 1 Stellung zu nehmen, und kann eigene Vorschläge unterbreiten.

Abschnitt 2

Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen

§ 14

Aufgaben

(1) In der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen koordinieren die Hauptbereiche ihre Arbeit insbesondere durch

1. gemeinsame Zielplanung,
2. Festlegung übergreifender Arbeitsschwerpunkte,
3. Vereinbarung gemeinsamer Programme und Projekte,
4. Bestimmung allgemeiner Standards für die aufgabenbezogene Tätigkeit.

Zur Erfüllung des kirchlichen Bildungsauftrages kann die Gesamtkonferenz für alle Hauptbereiche verbindliche Beschlüsse fassen. Sie sorgt für die Berücksichtigung der missionarischen und der ökumenischen Dimension bei der Aufgabenerfüllung durch die Hauptbereiche.

(2) Die Gesamtkonferenz gibt Anregungen an die Kammer für Dienste und Werke.

(3) Zu ihrer Unterstützung kann die Gesamtkonferenz befristet oder auf Dauer und hauptbereichsübergreifend fachliche Kommissionen bestellen und Koordinationskonferenzen einberufen. Für den Bereich Bildung ist eine Koordinationskonferenz auf Dauer einzurichten.

§ 15

Zusammensetzung und Verfahren

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen sind die Leiterinnen und Leiter sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Hauptbereiche. Die zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes oder deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsstelle für Institutionsberatung gehören der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme an. Die Referentin oder der Referent der Kirchenleitung, die oder der Genderbeauftragte sowie die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz beratend teilnehmen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte je eine Person in den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte der Gesamtkonferenz und leitet ihre Sitzungen.

(3) Die Gesamtkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Kirchenleitung und die Kammer für Dienste und Werke über die Beschlüsse der Gesamtkonferenz.

(4) Die der Gesamtkonferenz angehörenden Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes haben einen Beschluss der Gesamtkonferenz zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder für nicht vereinbar mit den Beschlüssen von Kirchenleitung und Synode. Sie können einen Beschluss beanstanden, wenn die Finanzierung nicht gesichert oder die Erfüllung des kirchlichen Auftrages gefährdet ist. Hält die Gesamtkonferenz den beanstandeten Beschluss aufrecht, so entscheidet die Kirchenleitung.

Abschnitt 3

Grundlagen der Arbeit in den Hauptbereichen

§ 16

Zielsteuerung

(1) Die Arbeit der Hauptbereiche ist an die Zielvorgaben der Synode und der Kirchenleitung gebunden.

(2) Die Kirchenleitung soll mit den Hauptbereichen Zielvereinbarungen insbesondere über folgende Gegenstände abschließen:

1. die zu erreichenden Ziele,
2. die Höhe der Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsrechts,
3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
4. das Verfahren bei Zielabweichungen und Konflikten.

Jeder Hauptbereich berichtet der Kirchenleitung einmal jährlich über die Planung, die ergriffenen Maßnahmen und die Verwirklichung der Ziele. Der zusammenfassende Jahresbericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(3) Im Rahmen der Zielvorgaben und Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 können Hauptbereiche untereinander Kontrakte abschließen.

§ 17

Kontrakte und Verträge

(1) Kontrakte können von den Hauptbereichen auch abgeschlossen werden mit kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Dienststellen außerhalb der Hauptbereiche, mit freien Trägern des kirchlichen Auftrages sowie mit nicht-kirchlichen Stellen, soweit diese in verwandten Arbeitsfeldern tätig sind. Sie sind dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

(2) Verträge zwischen den Beteiligten nach Absatz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt.

§ 18

Budgets

Die Hauptbereiche und die Arbeitsbereiche bewirtschaften eigenverantwortlich die ihnen zugewiesenen Budgets. Das Rechnungswesen ist betriebswirtschaftlich auszurichten. Von der Möglichkeit des § 14 der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist Gebrauch zu machen.

§ 19

Verwaltungserledigung

Die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

§ 20**Presse- und Informationsarbeit**

(1) Die Hauptbereichsleitung vertritt die Belange des Hauptbereichs gegenüber den Nachrichtenträgern und anderen Organen der öffentlichen Meinungsbildung (Presse). Die Hauptbereichsleitung sorgt für eine Vertretung des Hauptbereichs in den Öffentlichkeitsrunden der Pressesprecherin oder des Pressesprechers der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Presseauskünfte zu wichtigen Vorgängen sind dem Nordelbischen Kirchenamt sowie der Pressesprecherin oder dem Pressesprecher der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Kenntnis zu geben.

(3) Werden Stellungnahmen zu öffentlich diskutierten Grundsatzfragen in Kirche und Gesellschaft für die Presse vorbereitet, so sind das Nordelbische Kirchenamt und die Pressesprecherin oder der Pressesprecher der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche rechtzeitig zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.

Artikel 2**Kirchengesetz****über die Errichtung des Hauptbereichs
„Aus- und Fortbildung“ (Hauptbereich 1)****§ 1****Bezeichnung**

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet den Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“ (Hauptbereich 1).

§ 2**Aufgaben**

Der Hauptbereich 1 nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den kirchlichen Berufen sowie der Religionspädagogik wahr. Er fördert evangelische Privatschulen.

§ 3**Zusammensetzung**

(1) Dem Hauptbereich 1 gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Ausnahme der Sachgebiete Erwachsenenbildung und Kindergottesdienst,
2. die Nordelbische Kirchenbibliothek,
3. die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek,
4. die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für die Berufsgruppen der Gemeindepädagogen und -pädagoginnen sowie der Diakoninnen und Diakone.

(2) Dem Hauptbereich 1 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 4**Prediger- und Studienseminar, Pastoralkolleg**

(1) Das Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und das Pastoralkolleg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind dem Hauptbereich 1 zugeordnet. Abweichend von den Regelungen des Hauptbereichsgesetzes

bleiben die organisatorische und haushaltswirtschaftliche Eigenständigkeit sowie die unmittelbare Aufsicht durch das Nordelbische Kirchenamt unberührt.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor des Predigerseminars oder alternativ die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs nimmt nach Absprache beratend an den Sitzungen des Hauptbereichskuratoriums teil.

§ 5**Mitarbeitervertretung**

Der Hauptbereich 1 ist für die ihm angehörenden Dienste und Werke Dienststelle nach § 3 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.

Artikel 3**Kirchengesetz****über die Errichtung des Hauptbereichs
„Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“
(Hauptbereich 2)****§ 1****Bezeichnung**

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet den Hauptbereich „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ (Hauptbereich 2).

§ 2**Aufgaben**

Der Hauptbereich 2 nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs wahr.

§ 3**Zusammensetzung**

(1) Im Hauptbereich 2 werden zusammengefasst die im Bereich der besonderen Seelsorgedienste bestehenden Pfarrstellen und zugeordneten Mitarbeiterstellen nach näherer Feststellung durch die Kirchenleitung gemäß § 5 Abs. 2 des Hauptbereichsgesetzes.

(2) Dem Hauptbereich 2 gehören im Übrigen die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Ausnahme derjenigen Organisationseinheiten, die nicht von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche errichtet sind oder betrieben werden, und mit Ausnahme des Sachgebietes Konsumenten- und Konsumentinnen-Ethik,
2. die Arbeitsstelle Evangelische Akademie-Arbeit Nordelbien,
3. die Evangelischen Studierendengemeinden.

(3) Dem Hauptbereich 2 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 4**Mitarbeitervertretung**

Der Hauptbereich 2 ist für die ihm angehörenden Dienste und Werke Dienststelle nach § 3 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.

Artikel 4
Kirchengesetz
über die Errichtung des Hauptbereichs
„Gottesdienst und Gemeinde“
(Hauptbereich 3)

§ 1
Bezeichnung

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet den Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3).

§ 2
Aufgaben

Der Hauptbereich 3 nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Gottesdienst einschließlich Kindergottesdienst, Gemeindeaufbau, Spiritualität und Meditation sowie Kirchenmusik wahr.

§ 3
Zusammensetzung

(1) Dem Hauptbereich 3 gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. der Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
2. das Gottesdienst-Institut Nordelbien,
3. das Sachgebiet Kindergottesdienst des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
4. das Sachgebiet Popular-Kirchenmusik des Nordelbischen Jugendpfarramtes im Nordelbischen Jugendwerk,
5. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann und die Landesposaunenwartin bzw. der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte der Posaunenmission.

(2) Dem Hauptbereich 3 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 4
Mitarbeitervertretung

Der Hauptbereich 3 ist für die ihm angehörenden Dienste und Werke Dienststelle nach § 3 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.

Artikel 5
Kirchengesetz
über die Errichtung des Hauptbereichs
„Mission und Ökumene“
(Hauptbereich 4)

§ 1
Bezeichnung

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet vorbehaltlich abweichender Regelung in dem Vertrag nach § 1 Abs. 2 des Hauptbereichsgesetzes den Hauptbereich „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4).

§ 2
Aufgaben

Der Hauptbereich 4 erfüllt den kirchlichen Auftrag in den Arbeitsfeldern

1. Mission und Entwicklung,

2. ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen, Partnerschaften,
3. ökumenische Diakonie,
4. Diaspora-Arbeit,
5. interreligiöser Dialog.

Auf vertraglicher Grundlage bündelt er die Kräfte, koordiniert die Ziele und steuert aufgaben- und projektbezogen die Tätigkeit.

§ 3
Zusammensetzung

(1) Dem Hauptbereich 4 gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. die Arbeitsstelle Gewalt überwinden,
2. das Nordelbische Seemannspfarramt,
3. die oder der Beauftragte für den christlich-jüdischen Dialog,
4. die oder der Beauftragte für den christlich-islamischen Dialog.

(2) Dem Hauptbereich 4 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 4
Innere Ordnung

Abweichend von § 2 Abs. 3 des Hauptbereichsgesetzes sind die Organisationsstruktur und die Verfahrensabläufe im Hauptbereich in den vertraglichen Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 zu regeln.

Artikel 6
Kirchengesetz
über die Errichtung des Hauptbereichs „Frauen, Männer,
Jugend“ (Hauptbereich 5)

§ 1
Bezeichnung

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet den Hauptbereich „Frauen, Männer, Jugend“ (Hauptbereich 5).

§ 2
Aufgaben

Der Hauptbereich 5 nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben der Jugend-, Frauen- und Männerarbeit, der Seniorenarbeit sowie der Familienarbeit wahr.

§ 3
Zusammensetzung

(1) Dem Hauptbereich 5 gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. das Nordelbische Jugendpfarramt des Nordelbischen Jugendwerkes mit Ausnahme des Sachgebietes Popular-Kirchenmusik,
2. die Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerkes,
3. das Nordelbische Männerforum,
4. das Sachgebiet Seniorenarbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,

5. das Sachgebiet Konsumenten- und Konsumentinnen-Ethik des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Dem Hauptbereich 5 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 4 Arbeitsbereiche

Das Nordelbische Jugendpfarramt und die Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerkes bilden innerhalb des Hauptbereichs 5 je für sich einen Arbeitsbereich gemäß § 3 des Hauptbereichsgesetzes. Beirat des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt ist der Nordelbische Jugendausschuss nach § 12 der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk vom 5. Juni 1985 (GVOBL. S. 129), zuletzt geändert durch den Beschluss der Kirchenleitung vom 4./5. Dezember 1989 (GVOBL. 1990 S. 96).

§ 5 Mitarbeitervertretung

Der Hauptbereich 5 ist für die ihm angehörenden Dienste und Werke Dienststelle nach § 3 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.

Artikel 7 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6)

§ 1 Bezeichnung

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet vorbehaltlich abweichender Regelung in dem Vertrag nach § 1 Abs. 2 des Hauptbereichsgesetzes den Hauptbereich „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6).

§ 2 Aufgaben

Der Hauptbereich 6 koordiniert und fördert die gesamt-kirchlichen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Publizistik und des Marketings in den Arbeitsfeldern:

1. Information und Beratung kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen sowie von Mitgliedern der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
2. Aus- und Fortbildung der Medienkompetenz von Mitarbeitenden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
3. Gewährleistung der kirchlichen Präsenz in Printmedien, im Rundfunk, Fernsehen und Internet,
4. Publikation von Pressediensten, Zeitschriften, Büchern und Schriften,
5. Angebot von Dienstleistungen sowie Kampagnen- und Projektkonzeptionen an kirchliche Körperschaften,
6. nordelbische Presse- und strategische Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Dem Hauptbereich 6 gehört das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Ausnahme der Abteilung Medienzentrale an.

(2) Dem Hauptbereich 6 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 4 Innere Ordnung

Abweichend von § 2 Abs. 3 des Hauptbereichsgesetzes sind die Organisationsstruktur und die Verfahrensabläufe im Hauptbereich in den vertraglichen Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 zu regeln.

Artikel 8 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7)

§ 1 Bezeichnung

Die Nordelbische Ev. Luth. Kirche errichtet vorbehaltlich abweichender Regelung in dem Vertrag nach § 1 Abs. 2 des Hauptbereichsgesetzes den Hauptbereich „Diakonie“ (Hauptbereich 7).

§ 2 Aufgaben

Der Hauptbereich 7 koordiniert und fördert in seinem Bereich

1. die diakonische Arbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der in ihrer Mitte bestehenden rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit,
2. die partnerschaftliche Verknüpfung der Kirche mit dem Gesundheits- und Sozialwesen des Staates über die Diakonischen Werke Schleswig-Holstein und Hamburg, Landesverbände der Inneren Mission,
3. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in den Arbeitsfeldern der Diakonie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
4. den sozial-ethischen Diskurs mit dem Staat und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Hauptbereich 7 gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. das Diakonie-Hilfswerk Hamburg,
2. das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein,
3. die oder der Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Dem Hauptbereich 7 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 4 Innere Ordnung

Abweichend von § 2 Abs. 3 des Hauptbereichsgesetzes sind die Organisationsstruktur und die Verfahrensabläufe im Hauptbereich in den vertraglichen Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 zu regeln.

**Artikel 9
Übergangsregelungen**

**§ 1
Geltung bisherigen Rechts**

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt das bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für die Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltende Recht in Kraft, soweit es der Verfassung und diesem Kirchengesetz nicht widerspricht.

(2) Die Kirchenleitung kann die aufgrund des Werkegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1991 (GVOBl. S. 179) erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung ändern oder aufheben.

**§ 2
Zuständigkeit**

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der nach bisher geltendem Recht zur Entscheidung und zur Mitwirkung an Entscheidungen zuständigen Stellen nehmen die nach diesem Kirchengesetz für die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse zuständigen Stellen wahr. Das Gleiche gilt von der Zuständigkeit für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von fortgeltendem Recht.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung bisher geltenden Rechts nach § 1 und über die Zuständigkeit nach Absatz 1 entscheidet die Kirchenleitung.

**§ 3
Vorläufige Anordnungen**

Die Kirchenleitung trifft die zur Errichtung der Hauptbereiche nach Artikel 2 bis 8 erforderlichen Maßnahmen auch insoweit, als sie durch dieses Kirchengesetz nicht ausdrücklich zum Erlass ergänzender Vorschriften ermächtigt ist.

**§ 4
Evaluierung**

Die Kirchenleitung berichtet der Synode bis zum 30. November 2010 über die Erfahrungen mit der Neuordnung der Dienste und Werke in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (Evaluierungsbericht). Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit von gesetzgeberischen Maßnahmen ergibt, legt die Kirchenleitung gleichzeitig einen Gesetzentwurf vor.

**Artikel 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten
 - das Werkegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1991 (GVOBl. S. 179),
 - die Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung allgemeiner Aufgaben der rechtlich unselbständigen Dienste und Werke (Einrichtungen) vom 8. Mai 2001 (GVOBl. S. 114) außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 9. Februar 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. März 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 1210-8

**Richtlinie zur Änderung der Richtlinien
über den Betrieb von Kindertagesstätten
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
im Bereich des Landes Schleswig-Holstein
(Kindertagesstättenrichtlinien)**

Vom 15. Februar 2008

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81); zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 4. Dezember 2007 (GOVBL S. 291) hat das Nordelbische Kirchenamt die folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

Der Anhang 3 der Richtlinien über den Betrieb von Kindertagesstätten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Bereich des Landes Schleswig-Holstein (Kindertagesstättenrichtlinien) vom 25. August 1992 (GVOBl. S. 353) wird wie folgt gefasst:

„Anhang Nr. 3 – Muster –

Öffentlich rechtlicher Vertrag

zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
(Amtsanschrift), vertreten durch den Kirchenvorstand, dieser
vertreten durch sein vorsitzendes Mitglied
und als weiteres Mitglied

– im folgenden: Kirchengemeinde –
und

der Gemeinde (Amtsanschrift),
vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

– im folgenden: Standortgemeinde –

über die Finanzierung einer Kindertageseinrichtung der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

**§ 1
Grundstück, Gebäude**

(Bitte hier den für Sie zutreffenden Textbaustein aus Anlage 1 einfügen)

**§ 2
Träger**

(1) Die Kirchengemeinde betreibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine evangelische Kindertageseinrichtung als öffentlich-rechtliche Einrichtung.

(2) Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber bzw. Dienstgeber der in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht. Sie erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der evangelischen Kindertageseinrichtung und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung sowie die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertageseinrichtung.

(3) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Kirchengemeinde ihre Kindertageseinrichtungsarbeit auf der Grundlage ihres kirchlichen Auftrages betreibt. Die Kirchengemeinde trägt insbesondere durch ihr evangelisch-lutherisches Zeugnis dazu bei, dass dem Bildungsbereich Religion, Philosophie und Ethik gemäß § 4 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) entsprochen wird.

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

Für die Einrichtung und den Betrieb der evangelischen Kindertageseinrichtung gelten die einschlägigen staatlichen Vorschriften und die in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche anzuwendenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung unter besonderer Berücksichtigung des Staatskirchenvertrages vom 23. April 1957 (KGVOBL, S. 31 oder GVOBL.-SH S. 73).

§ 4

Aufnahme der Kinder

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach den Bestimmungen des § 12 des KiTaG.

(2) Bei der Aufnahme sind Kinder mit Wohnsitz in der Standortgemeinde und Kinder von Gemeindegliedern der Kirchengemeinde bevorzugt zu berücksichtigen. Abweichungen sind mit der Standortgemeinde abzustimmen. Regelungen zu den Betreuungsangeboten und Betreuungszeiten werden in der Kindertagesstättenatzung bzw. Kindertagesstättenordnung getroffen.

(3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Vertragspartnern getroffen werden.

(4) Für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen nach den Regelungen der Sozialgesetzbücher SGB VIII und SGB XII sind die mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe abgeschlossenen Vereinbarungen maßgeblich.

§ 5

Betriebskosten

(1) Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der evangelischen Kindertageseinrichtung entstehen. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Betriebskosten sind von der Kirchengemeinde nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen.

(2) *(Bitte hier den für Sie zutreffenden Textbaustein aus Anlage 2 einfügen)*

§ 6

Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten der evangelischen Kindertageseinrichtung werden gemäß KiTaG durch Zuschüsse des Landes, Gebühren bzw. Teilnahmebeiträge, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Standortgemeinde und Eigenleistungen der Kirchengemeinde aufgebracht.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt in Verbindung mit der Standortgemeinde die Finanzierung der evangelischen Kindertageseinrichtung sicher. Die nach Abzug der Zuschüsse des Landes, der Gebühren bzw. Teilnehmerbeiträge, der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Eigenleistungen der Kirchengemeinde verbleibenden ungedeckten, laufenden Betriebskosten werden von der Standortgemeinde getragen.

(3) *(Bitte hier den für Sie zutreffenden Textbaustein aus Anlage 3 einfügen)*

(4) Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden

Haushaltsjahres im Haushaltsplan der evangelischen Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Eine Abrechnung der Zahlung erfolgt bis zum des Folgejahres. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung oder bis 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen.

(5) Der Haushalts- und Stellenplan der evangelischen Kindertageseinrichtung wird im Benehmen mit der Standortgemeinde vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde beschlossen. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist der Standortgemeinde der Haushaltsplanentwurf der evangelischen Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 1. August eines jeden Jahres vorzulegen. Die Rechnungslegung und Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Kirchengemeinde.

(6) Der Kirchenvorstand übernimmt in die von ihm zu erlassende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte die einheitliche Regelung des Kreises oder der kreisfreien Stadt, soweit eine solche besteht. Bei Nichtbestehen einer einheitlichen Regelung erlässt der Kirchenvorstand die Gebührensatzung im Benehmen mit der Standortgemeinde.

(7) Zur Finanzierung integrativer Regelgruppen und heilpädagogischer Kleingruppen nach den Regelungen der Sozialgesetzbücher SGB VIII und SGB XII sind die mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe abgeschlossenen Vereinbarungen maßgeblich.

§ 7

Beirat

(1) Die evangelische Kindertageseinrichtung hat gemäß KiTaG einen Beirat.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Standortgemeinde können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

(3) Für die Arbeit des Beirates erlässt die Kirchengemeinde im Benehmen mit der Standortgemeinde eine Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 8

Einstellung des Betriebes

(1) Beabsichtigt die Kirchengemeinde den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung einzustellen, hat sie unverzüglich dafür eine kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen und erst danach dies der Standortgemeinde, dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem zuständigen Ministerium des Landes unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Kirchengemeinde ist in diesem Fall bei der Überleitung ihrer Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

(2) Im Falle der Einstellung des Betriebes der Kindertageseinrichtung findet zwischen den Vertragspartnern eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung nur in den Fällen statt, in denen die Errichtung des Gebäudes von der Standortgemeinde/Kirchengemeinde mitfinanziert wurde, das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt wird und bei Investitionszuschüssen/ Darlehen des Landes oder des örtlichen Jugendhilfeträgers die Dauer der öffentlichen Zweckbindung noch nicht beendet ist. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande oder einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Entscheidung eines einvernehmlich bestellten sachverständigen Gutachters, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand

nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist bindend.

**§ 9
Vertragsdauer**

(1) Dieser Vertrag ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Deshalb verlängert er sich stillschweigend jeweils um zwei Jahre, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages einschließlich der einvernehmlichen Aufhebung bedürfen der Schriftform, die ebenfalls nur schriftlich abbedungen werden kann.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.

**§ 10
Verpflichtung zur Partnerschaft**

Die Kirchengemeinde und die Standortgemeinde verpflichten sich zu einem partnerschaftlichen Umgang im Sinne des Staatskirchenvertrages, gegenseitigem Respekt und zur Fairness, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages.

**§ 11
Genehmigungsvorbehalt**

Dieser Vertrag bedarf gemäß der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der kirchenaufsichtrechtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

..... (Siegel)
(Kirchengemeinde)

Vorsitzendes Mitglied des Kirchenvorstandes und ein weiteres Mitglied

..... (Siegel)
(Standortgemeinde)

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

*

Kirchenaufsichtlich genehmigt vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises

....., den

..... (Siegel)
(Kirchenkreisvorstand)

Vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes und ein weiteres Mitglied

Anlage 1 zu Anhang Nr. 3 (Finanzierungsvertrag)

**Zu § 1:
Grundstück, Gebäude**

Allgemeiner Hinweis:

Entsprechend der örtlichen Situation ist in dem Finanzierungsvertrag der zutreffende Paragraph als § 1 einzufügen.

Die §§ 1a-1e betreffen bestehende Einrichtungen.

Die §§ 1f und 1g betreffen die Einrichtung von Neubauten.

**§ 1 a
(Kirchengemeinde als Eigentümerin
des Grundstückes und des Gebäudes)**

Die Kirchengemeinde hat im Jahr auf dem ihr gehörenden Grundstück....., Grundbuch....., Band.....,

Blatt, Gemarkung, Flur, Flurstück eine evangelische Kindertageseinrichtung mit Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen erstellt und eingerichtet.

Der Bau des Gebäudes wurde wie folgt finanziert:

Kirchengemeinde:

Standortgemeinde:

Zuschüsse Dritter:

Nutzfläche des Gebäudes: _____

Größe des Grundstückes: _____

Als Eigenleistung stellt die Kirchengemeinde den Anteil an dem Grundstück und dem Gebäude kostenfrei zur Verfügung.

Das Gebäude ist angemessen durch die Kirchengemeinde versichert.

**§ 1 b
(Standortgemeinde als Eigentümerin
des Grundstückes und des Gebäudes)**

(1) Die Standortgemeinde hat im Jahr.... auf dem ihr angehörenden Grundstück....., Grundbuch....., Band....., Blatt, Gemarkung, Flur, Flurstück eine Kindertageseinrichtung mit Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen erstellt und eingerichtet. Das Gebäude ist angemessen durch die Standortgemeinde versichert.

(2) Die Standortgemeinde überlässt das in Absatz 1 genannte Grundstück mit darauf stehendem Gebäude unentgeltlich/ gegen eine monatliche Miete/gegen einen jährlichen Erbbauzins¹ in Höhe von Euro der Kirchengemeinde zum Betrieb der evangelischen Kindertageseinrichtung.

**§ 1 c
(Kirchengemeinde als Bauträgerin des Gebäudes und
Standortgemeinde als Eigentümerin des Grundstückes)**

(1) Die Kirchengemeinde hat im Jahr auf dem der Standortgemeinde gehörenden Grundstück, Grundbuch, Band....., Blatt, Gemarkung, Flur, Flurstück, als Bauträger eine evangelische Kindertageseinrichtung mit ... Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen erstellt und eingerichtet.

Das Gebäude ist angemessen durch die Kirchengemeinde versichert.

(2) Die Eigentumsverhältnisse des Gebäudes regelt ein notarieller Vertrag.

(3) Die Standortgemeinde überlässt das in Absatz 1 genannte Grundstück unentgeltlich/gegen einen jährlichen Erbbauzins in Höhe von Euro der Kirchengemeinde.

**§ 1 d
(Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes
und Standortgemeinde als Bauträgerin des Gebäudes)**

(1) Die Standortgemeinde hat im Jahr auf dem der Kirchengemeinde gehörenden Grundstück....., Grundbuch....., Band....., Blatt, Gemarkung, Flur, Flurstück, als Bauträger eine Kindertageseinrichtung mit ... Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen erstellt und eingerichtet.

Das Gebäude ist angemessen durch die Standortgemeinde versichert.

(2) Die Eigentumsverhältnisse des Gebäudes regelt ein notarieller Vertrag.

¹ Nichtzutreffendes streichen

(3) Die Standortgemeinde überlässt das in Absatz 1 genannte Grundstück unentgeltlich/gegen eine monatliche Miete in Höhe von Euro der Kirchengemeinde zum Betrieb der evangelischen Kindertageseinrichtung.

§ 1 e

(Kirchengemeinde als Mieterin/Pächterin eines Gebäudes und Grundstückes zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung)

(1) Die Kirchengemeinde hat das Grundstück..., Grundbuch..., Band..., Blatt..., Gemarkung..., Flur..., Flurstück... mit dem darauf stehenden Gebäude mit ... Räumen und den dazugehörigen Nebenräumen zum Betrieb der evangelischen Kindertageseinrichtung angemietet/gepachtet. Das Gebäude ist angemessen durch den Vermieter/Verpächter versichert.

(2) An der Einrichtung des Gebäudes hat sich die Standortgemeinde mit ...% beteiligt. Die Kirchengemeinde hat sich mit % an der Einrichtung beteiligt.

§ 1 f

(Kirchengemeinde als Bauträgerin des Gebäudes und Überlassung des Grundstückes über einen Erbbaupertrag mit der Standortgemeinde)

(1) Die Standortgemeinde überlässt der Kirchengemeinde unentgeltlich im Wege eines gesondert abzuschließenden Erbbaupertrages das Grundstück, Grundbuch..., Band..., Blatt..., Gemarkung, Flur..., Flurstück.....

(2) Die Kirchengemeinde errichtet auf dem benannten Grundstück einen Neubau für den Betrieb einer evangelischen Kindertageseinrichtung mit Gruppenräumen und entsprechenden Nebenräumen. Das Gebäude wird angemessen durch die Kirchengemeinde versichert.

§ 1 g

(Kirchengemeinde als Mieterin/Pächterin eines Gebäudes und Grundstückes von der Standortgemeinde zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung)

(1) Die Standortgemeinde überlässt der Kirchengemeinde unentgeltlich in dem Gebäude auf dem Grundstück, Grundbuch..., Band..., Blatt..., Gemarkung, Flur..., Flurstück..... die in der Grundrisszeichnung ausgewiesenen Räume für den Betrieb einer evangelischen Kindertageseinrichtung. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinde versichert.

(2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die im Lageplan ausgewiesene Fläche als Außenspielgelände zu nutzen.

Anlage 2 zu Anhang Nr. 3 (Finanzierungsvertrag)

Zu § 5: Betriebskosten

Allgemeiner Hinweis:

Die Definition der Betriebskosten ist unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen individuell im Finanzierungsvertrag zu gestalten. Nichtzutreffende Formulierungen sind entsprechend zu streichen. Es kommen folgende Alternativen für § 5 Abs. 2 des Finanzierungsvertrages in Betracht.

Alternative 1:

(Formulierung nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 KiTaG)

(2) Die Betriebskosten regeln sich nach § 24 KiTaG.

A) Personalkosten sind die angemessenen Aufwendungen der Kirchengemeinde für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen nach der jeweils geltenden Vergütungsordnung des Tarifvertrages (KAT) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen,
 2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung und
 4. die Fortbildung und Fachberatung des pädagogischen Personals und der Kräfte im Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienst.
- B) Sachkosten sind alle Kosten, die nicht Personalkosten nach Absatz 2 Buchstabe A) dieses Vertrages und nicht Baukosten im Sinne des § 22 KiTaG sind.

Alternative 2

Formulierung nach Maßgabe des Jugendhilfe-Rahmenvertrages (JugH-RV) und des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein (LRV-SH)

(2) Zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gehören die Personal-, Sach- und Investitionskosten.

- a) Personalkosten sind die angemessenen Aufwendungen der Kirchengemeinde insbesondere für:
1. Leitung,
 2. Verwaltung und Zentralverwaltung,
 3. Gruppenübergreifende Dienste,
 4. Erziehung, Betreuung,
 5. Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste,
 6. Sonstiges Personal,
 7. Aus- und Fortbildung sowie Supervision,
 8. Qualitätsentwicklung,
 9. Sonstige Personalkosten
- b) Sachkosten sind die angemessenen Aufwendungen der Kirchengemeinde insbesondere für:
1. Lebensmittel,
 2. Medizinischer Sachbedarf,
 3. Betriebsverwaltung:
 - Geschäftsbedarf,
 - Portokosten,
 - Fernspreckgebühren,
 - Reisekosten,
 - Beratungs- und Prüfungsgebühren, Gerichts- und Anwaltsgebühren,
 - Beiträge zu Spitzenverbänden,
 - Sachkosten der Verwaltung und Zentralverwaltung,
 - Sonstiges
 4. Bewirtschaftungskosten:
 - Energie,
 - Wasserversorgung und Wasserentsorgung,
 - Grundstücksabgaben,
 - Versicherungsbeiträge,
 - Reinigungs-, Putz- und Verbrauchsmaterial
 5. Fremdleistungen:
 - Fremdreinigung,
 - Gartenpflege durch Dritte,
 - Catering ohne Lebensmittelaufwand

6. Fuhrpark:
 - Betriebskosten,
 - Kfz-Steuern,
 - Kfz-Versicherung,
 - Fremdbeförderung
 7. Betreuung
- c) Investitionskosten sind die angemessenen Aufwendungen der Kirchengemeinde insbesondere für:
1. Instandhaltung:
 - Gebäude und gebäudetechnische Anlagen,
 - Technische Anlagen,
 - Inventar,
 - Kraftfahrzeuge,
 - Mietobjekte
 2. Miet- und Wartungskosten:
 - Fernsprechanlagen,
 - EDV-Anlagen,
 - Sonstige Anlagen,
 - Kfz-Leasing,
 - Sonstiges
 3. Zinsaufwendungen
 4. Abschreibungen
 - Gebäude und gebäudetechnische Anlagen,
 - Technische Anlagen,
 - Inventar,
 - Kraftfahrzeuge,
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 5. Mieten und Pachten
 6. Eigenkapitalverzinsung

Anlage 3 zu Anhang Nr. 3 (Finanzierungsvertrag)

Zu § 6:

Finanzierung der Betriebskosten

Allgemeiner Hinweis:

Die Eigenleistungen der Kirchengemeinde sind unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen individuell im Finanzierungsvertrag zu gestalten. Nichtzutreffende Formulierungen sind entsprechend zu streichen. Es kommen folgende Alternativen für § 6 Abs. 3 des Finanzierungsvertrages in Betracht:

Alternative 1:

Die Kirchengemeinde zahlt für einen Übergangszeitraum bis zum _____ einen Betrag in Höhe von ____ % der ungedeckten, laufenden Betriebskosten. Die Eigenleistung der Kirchengemeinde kann auch durch eine Zuweisung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder des Kirchenkreises erfolgen.

Die Kirchengemeinde stellt außerdem folgende Nutzungsüberlassungen und Serviceleistungen _____ kostenfrei zur Verfügung. Die geldwerten Leistungen¹⁾ sind Bestandteil der Eigenleistung.

Die Kirchengemeinde stellt darüber hinaus einen kirchlich-diakonischen Profilbeitrag in Höhe von _____ € zur Verfügung. Dieser Betrag gewährleistet, dass die Evangelische

Kindertageseinrichtung ihren spezifischen Auftrag umsetzen kann (s. Synodenbeschlüsse NEK vom September 2005 und Februar 2006).

Alternative 2:

Die Kirchengemeinde zahlt für einen Übergangszeitraum bis zum _____ einen Betrag in Höhe von _____ € pro genehmigten Platz zu den ungedeckten, laufenden Betriebskosten.

Die Eigenleistung der Kirchengemeinde kann auch durch eine Zuweisung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder des Kirchenkreises erfolgen.

Die Kirchengemeinde stellt außerdem folgende Nutzungsüberlassungen und Serviceleistungen _____ kostenfrei zur Verfügung. Die geldwerten Leistungen¹⁾ sind Bestandteil der Eigenleistung.

Die Kirchengemeinde stellt darüber hinaus einen kirchlich-diakonischen Profilbeitrag in Höhe von _____ € zur Verfügung. Dieser Betrag gewährleistet, dass die Evangelische Kindertageseinrichtung ihren spezifischen Auftrag umsetzen kann (s. Synodenbeschlüsse NEK vom September 2005 und Februar 2006).

Alternative 3:

Die Eigenleistung der Kirchengemeinde wird für eine Übergangszeit bis zum _____ wie folgt gestaffelt:

_____ Betrag in € _____ Kalenderjahr

_____ Betrag in € _____ Kalenderjahr

Die Kirchengemeinde stellt außerdem folgende Nutzungsüberlassungen und Serviceleistungen _____ kostenfrei zur Verfügung. Die geldwerten Leistungen¹⁾ sind Bestandteil der Eigenleistung.

Die Kirchengemeinde stellt darüber hinaus einen kirchlich-diakonischen Profilbeitrag in Höhe von _____ € zur Verfügung. Dieser Betrag gewährleistet, dass die Evangelische Kindertageseinrichtung ihren spezifischen Auftrag umsetzen kann (s. Synodenbeschlüsse NEK vom September 2005 und Februar 2006).

Alternative 4:

Die nach Abzug der Zuschüsse des Landes, der Teilnehmerbeiträge oder Gebühren und der der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verbleibenden ungedeckten, laufenden Betriebskosten werden zu % von der Standortgemeinde und zu % von der Kirchengemeinde getragen. Die Eigenleistung der Kirchengemeinde kann auch durch eine Zuweisung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder des Kirchenkreises erfolgen.

Die Kirchengemeinde stellt außerdem folgende Nutzungsüberlassungen und Serviceleistungen _____ kostenfrei zur Verfügung. Die geldwerten Leistungen¹⁾ sind Bestandteil der Eigenleistung.

Die Kirchengemeinde stellt darüber hinaus einen kirchlich-diakonischen Profilbeitrag in Höhe von _____ € zur Verfügung. Dieser Betrag gewährleistet, dass die Evangelische Kindertageseinrichtung ihren spezifischen Auftrag umsetzen kann (s. Synodenbeschlüsse NEK vom September 2005 und Februar 2006).

¹⁾ Erläuterungen zu den geldwerten Leistungen siehe Anhang

¹⁾ Erläuterungen zu den geldwerten Leistungen siehe Anhang

Anhang:
Geldwerte Eigenleistungen der Kirchengemeinde können zum Beispiel sein:

1. Nutzungsüberlassungen (Kalkulatorische Miete für Anlagegüter):

- Gebäude/Kindertageseinrichtung:
- Grundstück/Außengelände:
- Einzelräume:
- PKW:

2. Serviceleistungen (Träger, Mitarbeitende, Eltern oder Ehrenamtliche)

a) Kalkulatorische Personalkosten für:

- Pastorale Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung:
- Musikalische Früherziehung (z.B. durch Organistin KG):
- handwerkliche Leistungen (z.B. Gebäude, Räume, Spielgeräte etc.):
- Sonstige Wirtschafts- und Versorgungsdienste:
- Tätigkeit in Gremien der Kindertageseinrichtung (Beirat/Kindergartenausschuss):
- Tätigkeit in Gremien der Kirchengemeinde (Kirchenvorstand, Personalausschuss):
- Trägerberatung, Teilnahme an Sitzungen und Mitgliederversammlungen VEK:
- Betriebsverwaltung und sonstige Verwaltungsdienstleistungen:

b) Sachaufwendungen für:

- Instandhaltung und Renovierung:
- Miete und Wartung für gemeinsam genutzte technische Anlagen:

- Energie und Wasser/Abwasser von gemeinsam genutzten technischen Anlagen:
- Gremientätigkeit:
- Betriebsverwaltung (z.B. Papier, Toner etc.):
- Sonstige Aufgaben:

3. Sonstige geldwerte Leistungen:

- Verpflegung/Mittagstisch für Kinder:
- Versicherungsprämien:
- Gebühren und Abgaben:
- Verbrauchsmaterial:
- Kosten der Mitarbeitervertretung:
- Fahrtkosten für Ehrenamtliche:
- Freizeitangebote, Ausflüge:
- Anteilige Nutzung von Räumen der Kirchengemeinde:
“.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 2008

Die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

Dr. Hansen-Dix

Az.: 4203 / E Bo

II. Bekanntmachungen

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen
für die I. Theologischen Prüfungen im Sommer 2008
in Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)
 Hauptpastor Dr. Ahuis
 Professor Dr. Dehn
 Professor Dr. Dierken
 Professorin Dr. Gerber
 Professor Dr. Gutmann
 Pastor Dr. Habenicht
 Pastor Dr. Kruse
 Professorin Dr. Müller
 OKRin Reimer
 Professor Dr. Timm
 Pastorin Dr. Vočka
 Pastor Dr. Waubke

Die mündliche Prüfung in Hamburg findet am 09. Juli 2008 statt.

Kiel

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
 Professor Dr. Bartelmus
 Professor Dr. von Bendemann
 Professorin Dr. Bobert
 Pastor Dr. Habenicht
 OKR i. R. Hinz
 Professor Dr. Dr. Meckenstock
 OKRin Reimer
 Pastor Dr. Schaack
 Professor Dr. Dr. Schilling
 Pastor Wagner
 Pastor Dr. Waubke
 Pastor Dr. Wünsche

Die mündliche Prüfung in Kiel findet am 10. Juli 2008 statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Karen Reimer

Oberkirchenrätin

Az.: 2133 – 2 S08
 2133 – 1 S08

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für Kirche und Tourismus in Schleswig-Flensburg wird mit Wirkung vom 1. März 2008 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Angeln Kirche und Tourismus in Schleswig-Flensburg – P Vo/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese wird mit Wirkung vom 15. März 2008 errichtet.

Az.: 20 KK Blankenese Notfallseelsorge – P Ma/P He

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchnüchel, Kirchenkreis Plön, wird mit Wirkung vom 1. März 2008 errichtet.

Az.: 20 Kirchnüchel – P Re/P Kä

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg zur Dienstleistung bei der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie wird mit Wirkung vom 1. März 2008 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Rendsburg Dienstleistung bei der NGD – P Vo/P Ha

*

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Personalentwicklung wird mit Wirkung vom 1. April 2008 errichtet.

Der Stellenumfang der 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Personalentwicklung wird mit Wirkung vom 1. April 2008 von 100 % auf 50 % vermindert.

Az.: 20 KK Stormarn Personalentwicklung (10) – P Ma/P He

—————

Pfarrstellenaufhebung

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für Öffentlichkeitsarbeit wird mit Wirkung vom 1. März 2008 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Rantzaу Öffentlichkeitsarbeit – P Vo/P Ha

—————

III. Pfarrstellenausschreibungen

In der **Kirchengemeinde Altenkrempe** im Kirchenkreis Oldenburg wird die Pfarrstelle (100 %) vakant und ist voraussichtlich zum 1. Dezember 2008 mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar (je zu 50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die Kirchengemeinde Altenkrempe liegt nahe der Stadt Neustadt in Holstein, unweit der Ostsee.

In der romanischen Basilika Altenkrempe (erbaut 1197) findet der sonntägliche Gottesdienst statt, in der Kapelle Bliedorf (erbaut 1967) wird zum 14-tägigen Frühgottesdienst eingeladen.

Die Kirchengemeinde Altenkrempe zählt 2.600 Gemeindeglieder, verteilt auf 26 Dörfer.

Die kirchliche Arbeit wird verantwortet durch den Kirchenvorstand (zurzeit 13 Mitglieder).

Die Kirchengemeinde Altenkrempe ist Trägerin des Ev. Kindergartens in Hasselburg mit durchschnittlich 40 Kindern. Die religionspädagogische Begleitung wird zusammen mit den Mitarbeiterinnen wahrgenommen. Eine intensive Elternarbeit gehört dazu sowie besonders gestaltete Familiengottesdienste.

Das Kirchenbüro im Pastorat wird von einer hauptamtlich tätigen Angestellten betreut.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines großen gepflegten Friedhofs. Für den Bereich Kirche und Friedhof ist ein hauptamtlicher Küster und Friedhofswart verantwortlich.

Der musikalische Dienst wird durch nebenamtliche KirchenmusikerInnen wahrgenommen. Es gibt ein abwechslungsreiches Konzertprogramm in der Basilika, der Kirchenchor hat in der Kirchengemeinde einen hohen Stellenwert.

Die vielfältigen Aufgaben in unserer Kirchengemeinde werden durch Ehrenamtliche unterstützt (Lektoren, Seniorenarbeit, Gesprächskreis).

Das geräumige Pastorat (1981 erbaut) und die Basilika bilden ein ansprechendes Ensemble im alten Dorfkern nahe der Autobahn (A 1). In der Urlaubsregion Ostholstein ist die Basilika Altenkrempe ein gern gewählter Zielpunkt als „Offene Kirche“, verbunden mit vielen Kirchenführungen und musikalischen Andachten.

Weiterführende Schulen sind in Neustadt, Oldenburg und Eutin gut erreichbar.

Wir wünschen uns BewerberInnen, die team- und belastungsfähig sowie gemeindenah tätig sind. Dabei sollten vorhandene Strukturen geachtet, aber auch neue Ideen eingebracht werden. Die BewerberInnen sollten sich im ländlichen Raum wohlfühlen und Gemeindefahrung mitbringen.

Darüber hinaus wünschen wir uns auch eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- kontaktfähig ist und kirchliches Leben auf dem Lande teilt,
- seelsorgerlich den Menschen zur Seite steht,

- Freude an der Verkündigung hat und die vielen Amtshandlungen (insbesondere Taufen und Trauungen) gerne wahrnimmt,
- den KonfirmandInnen und Jugendlichen ein guter Partner bzw. eine gute Partnerin ist,
- Ehrenamtliche begleitet,
- Bewährtes schätzt und weiterführt
- und bereit ist, Leitungsverantwortung im Kirchenvorstand zu übernehmen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Herrn Dr. Otto-Uwe Kramer, Königstraße 8a, 23730 Neustadt i. H.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Lorenz Kock, Tel. 04561-4417, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Carl-Alexander Graf Plessen, Tel. 04561-4312, und Herr Propst Dr. Otto-Uwe Kramer, Tel. 04561-519411.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Altenkrempe – P Kä

*

In der **Kirchengemeinde Blankenese** im Kirchenkreis Blankenese ist die 3. Pfarrstelle (100 %) vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Blankenese umfasst ca. 15.000 Einwohner. Es ist ein im Westen Hamburgs und an der Elbe gelegenes Wohngebiet und zählt als solches mit zu den schönsten Hamburgs. Alle Schultypen finden sich am Ort, darunter auch die von Mitgliedern unserer Gemeinde mit gegründete weiterführende Bugenhagen-Schule Blankenese; Schulträger ist die Evangelische Stiftung Alsterdorf.

Wir sind eine Gemeinde von knapp 7000 Mitgliedern. Mitte unseres Gemeindelebens sind die Gottesdienste, neben der Jugendarbeit zählen zu den weiteren Arbeitsschwerpunkten die Kirchenmusik, die Erwachsenenbildung in der Evangelischen Gemeinde-Akademie Blankenese, die Arbeit mit Kindern, z.B. in unseren beiden Kindergärten und im Familiengottesdienst, die Arbeit mit Senioren in unserer Altentagesstätte, diakonische Arbeit im Diakonischen Netzwerk, der Diakoniestation und in einem sich im Aufbau befindenden Hospiz, der Einsatz für Flüchtlinge und Obdachlose. Bei unserer gesamten Arbeit fühlen wir uns der ökumenischen und der interreligiösen Zusammenarbeit verpflichtet. Wir arbeiten zusammen mit der Stiftung Weltethos in Tübingen. Wir pflegen Beziehungen zu kommunalen Einrichtungen und Vereinen vor Ort.

Die Jugendarbeit ist ein Schwerpunkt, weil wir uns verantwortlich fühlen für die Jugendlichen im Bereich unserer Gemeinde. Wir möchten, dass die Jugendlichen gern zu uns kommen und sich vorbehaltlos aufgenommen und aufgehoben fühlen. Sie sollen Kontakt zur Gesamtgemeinde finden, den Glauben kennenlernen, Möglichkeiten finden, ihr Leben zu gestalten und aus dem Glauben heraus verantwortlich für andere zu handeln. Sie sollen lernen, in Gemeinschaft zu leben und für ihren Glauben einzustehen.

Ihnen sollen Chancen zum Mitleben im Glauben eröffnet werden. Dazu werden ihnen – bei eigener Schwerpunktsetzung der künftigen Stelleninhaberin oder des künftigen Stelleninhabers – attraktive Angebote in der Gemeinde gemacht, wobei wir Wert auf Freizeiten und Gottesdienste legen. Unser Gemeindehaus bietet Jugendräume für Gruppen- und Projektarbeit. Aus den Reihen der Jugendlichen sollen neue Mitarbeiter gewonnen und dann auch begleitet werden.

Die Jugendarbeit soll mit anderen Gemeindeangeboten vernetzt werden. Wir wünschen uns eine enge Zusammenarbeit mit den beiden anderen Pastoren und dem Jugendausschuss. Im Zuge dieser „Vernetzung“ soll sich die Jugendarbeit hin zu den Schulen, Vereinen und anderen Institutionen in Blankenese öffnen. Hier ist uns besonders der Aufbau einer engen Zusammenarbeit mit der Bugenhagen-Schule Blankenese wichtig.

Für die Arbeit in unserer Gemeinde wünschen wir uns eine kreative Pastorin oder einen kreativen Pastor mit musikalischer Begabung, die oder der sich mit unserem Leitbild identifiziert und offen auf Jugendliche zugeht.

Bei aller Schwerpunktsetzung auf die Jugendarbeit wird auch eine Mitarbeit in den klassischen Arbeitsfeldern unserer Gemeinde erwartet.

Es handelt sich um eine volle Stelle, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt besetzt werden soll. Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Wenn Sie Interesse haben, stehen wir Ihnen zu einem Gespräch gern zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den amtierenden Propst des Kirchenkreises Blankenese, Mühlenberger Weg 60, 22587 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes U. Zeiger (Tel. 040- 4307382), der amt. Propst des Kirchenkreises Blankenese A. Schomerus (Tel. 040- 800 500 12), Pastor H. Plank (Tel. 040-866 250 21), Pastor K.-G. Poehls (Tel. 040-866 250 25). Nähere Informationen zu unserer Gemeinde auch unter www.blankenese.de/kirche.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Blankenese (3) – P He

*

In der **Kirchengemeinde Eimsbüttel** im Kirchenkreis Althamburg, Bezirk Nord, ist die 4. Pfarrstelle (100 %) vakant und soll ab dem 1. August 2008 mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Eimsbüttel ist eine fusionierte Großgemeinde mit ca. 15.700 Gemeindegliedern. Sie deckt sich weitgehend mit dem Stadtteil Eimsbüttel im Westen Hamburgs, nahe am Zentrum.

Eimsbüttel ist lebendig und attraktiv und deswegen für viele Hamburger eine beliebte Wohngegend. Sozial vielfältig reicht die Bandbreite vom alternativen Schanzenviertel über viele sanierte Altbau-Areale bis zum eher bürgerlichen Generalviertel. Es besteht eine rege Stadtteilkultur.

Die Gemeinde ist 1998 durch Fusion von vier eigenständigen Gemeinden entstanden. In den letzten Jahren ist die kirchliche Arbeit auf zwei Standorte konzentriert worden. In

die Apostelkirche sind nach dem Brand vor 30 Jahren im Erdgeschoss großzügige Gemeinderäume sowie das Gemeindebüro integriert. Um die Christuskirche herum, die zurzeit renoviert wird, ist ein ganzes Gebäudeensemble gruppiert.

Aufgrund ihrer Größe unterhält die Gemeinde eine umfangreiche Arbeit:

Vielfältige Gottesdienste, reichhaltige Kirchenmusik, vier Kindertageseinrichtungen, Jugendsozialarbeit, Stadtteildiakonie, Jugendarbeit, Arbeit mit älteren Menschen. Die Gemeinde befindet sich in einem aktiven gender-mainstreaming-Prozess.

Zum großen hauptamtlichen MitarbeiterInnen-Team gehören unter anderem zwei B-Kirchenmusiker, jeweils ein Diakon für Jugendarbeit, Altenarbeit und Stadtteildiakonie, MitarbeiterInnen in den Kindertagesstätten mit der Verbundleiterin, Mitarbeitende in der Jugendsozialarbeit, zwei Sekretärinnen. Unterstützt wird das Team durch zahlreiche Ehrenamtliche.

Im sechsköpfigen Pfarramt, das eng zusammenarbeitet, gibt es eine deutliche Aufteilung nach funktionalen Schwerpunkten. Zurzeit werden zwei der Pfarrstellen neu besetzt.

Neben traditioneller Gemeindearbeit mit den üblichen pastoralen Kernaufgaben hat die ausgeschriebene Stelle folgenden Schwerpunkt:

Verantwortung für den Bereich „Kinder und Familien“.

Diese wird für beide Standorte wahrgenommen und umfasst folgende Aufgaben:

- Familiengottesdienste, Kindergottesdienste;
- religionspädagogische Begleitung von Kindern und MitarbeiterInnen der vier Kindertagesstätten. Das schließt auch die Zusammenarbeit mit der Verbundleiterin ein.
- Elternarbeit;
- Gemeindeaufbau mit jungen Familien;
- Projekte (z.B. Kinderbibelwochen, Familienfreizeiten);
- Kontakt zu den Eimsbütteler Grundschulen.

Gesucht wird hierfür eine Pastorin/ein Pastor, die/der sowohl Lust und Erfahrung für die Arbeit mit Kindern mitbringt als auch über entsprechende Fachkompetenzen in der pädagogischen Arbeit verfügt, wie

- theologische Inhalte zu elementarisieren;
- neue Konzepte zu entwerfen;
- verschiedenste Bereiche und Gruppen (Eltern/Kita MitarbeiterInnenteam/ Gemeinde) zu vernetzen und zu koordinieren;
- evangelische Religionspädagogik in einem oft multireligiösen Kontext zu gestalten;
- kontaktfähig zu sein im Umgang mit Eltern, Kirchenfremden und Andersgläubigen sowie auch in öffentlichen Gremien.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Bezirk Nord, Herrn Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Michael Babel, Tel. 040/408822, Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Tel. 040/3689-270, und der Personalentwickler des Kirchenkreises, Pastor Michael Kempkes, Tel. 040/3689-331.

Sie können die Gemeinde auch im Internet besuchen: www.kirche.eimsbuettel.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Eimsbüttel (4) – P He

*

In der **Kirchengemeinde Eimsbüttel** im Kirchenkreis Alt-Hamburg, Bezirk Nord, ist die 8. Pfarrstelle (100 %) vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Eimsbüttel ist eine fusionierte Großgemeinde mit ca. 15.700 Gemeindegliedern. Sie deckt sich weitgehend mit dem Stadtteil Eimsbüttel im Westen Hamburgs, nahe am Zentrum.

Eimsbüttel ist lebendig und attraktiv und deswegen für viele Hamburger eine beliebte Wohngegend. Sozial vielfältig reicht die Bandbreite vom alternativen Schanzenviertel über viele sanierte Altbau-Areale bis zum eher bürgerlichen Generalsviertel. Es besteht eine rege Stadtteilkultur.

Die Gemeinde ist 1998 durch Fusion von vier eigenständigen Gemeinden entstanden. In den letzten Jahren ist die kirchliche Arbeit auf zwei Standorte konzentriert worden. In die Apostelkirche sind nach dem Brand vor 30 Jahren im Erdgeschoss großzügige Gemeinderäume sowie das Gemeindebüro integriert. Um die Christuskirche herum, die zurzeit renoviert wird, ist ein ganzes Gebäudeensemble gruppiert.

Aufgrund ihrer Größe unterhält die Gemeinde eine umfangreiche Arbeit:

Vielfältige Gottesdienste, reichhaltige Kirchenmusik, vier Kindertageseinrichtungen, Jugendsozialarbeit, Stadtteildiakonie, Jugendarbeit, Arbeit mit älteren Menschen. Die Gemeinde befindet sich in einem aktiven gender-mainstreaming-Prozess.

Zum großen hauptamtlichen MitarbeiterInnen-Team gehören unter anderem zwei B-Kirchenmusiker, jeweils ein Diakon für Jugendarbeit, Altenarbeit und Stadtteildiakonie, MitarbeiterInnen in den Kindertagesstätten mit der Verbundleiterin, Mitarbeitende in der Jugendsozialarbeit, zwei Sekretärinnen.

Im sechsköpfigen Pfarramt, das eng zusammenarbeitet, gibt es eine deutliche Aufteilung nach funktionalen Schwerpunkten. Zurzeit werden zwei der Pfarrstellen neu besetzt.

Neben traditioneller Gemeindearbeit mit den üblichen pastoralen Kernaufgaben hat die ausgeschriebene Stelle zwei eigene Schwerpunkte:

1. Entwicklung und Gestaltung spiritueller Angebote:

Die Christuskirche besitzt eine langjährig gewachsene Tradition für christlich geprägte Meditation. Sie hält dafür eigens gestaltete Räume vor, die auch für Zen-Meditation und Yoga genutzt werden. In der Kirche finden regelmäßig meditative Abendgottesdienste statt.

In der Apostelkirche gibt es seit Jahren erfolgreiche Projekte wie die Gottesdienstwerkstatt, Bibliodrama und „Spiritualität im Alltag“.

Diese spirituellen Angebote sollen fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus erhofft sich die Gemeinde die Entwicklung neuer Formen, z.B. für die theologische Erwachsenenbildung oder für liturgische Elemente in den Gottesdiensten.

Gesucht wird daher eine Pastorin/ein Pastor, die/der Erfahrung in spiritueller Arbeit mitbringt und in der Lage ist, jüngere Erwachsene anzusprechen.

2. Begleitung der Ehrenamtlichen

Die Gemeinde verfügt über eine große ehrenamtliche Mitarbeiterschaft. Diese soll in ihrer Arbeit durch neue Formen der Begleitung gefördert und unterstützt werden, z.B. durch

- Methoden der Anerkennung;
- Konzepte zur Gewinnung neuer Ehrenamtlicher;
- gestaltete Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen;
- Methoden zur Befähigung von Ehrenamtlichen.

Gewünschte Kompetenzen für diesen Bereich sind: gute Fähigkeit in den Kontakt zu gehen, Einfühlungsvermögen, Menschen motivieren können und Integrationsfähigkeit.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Bezirk Nord, Herrn Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Michael Babel, Tel.040/408822, sowie Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Tel. 040/3689-270, und der Personalentwickler des Kirchenkreises, Pastor Michael Kempkes, Tel. 040/3689-331.

Sie können die Gemeinde auch im Internet besuchen: www.kirche.eimsbuettel.de

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Eimsbüttel (8) – P He

*

Im **Evangelischen Krankenhaus Alsterdorf**, das zum Unternehmensverbund der Evangelischen Stiftung Alsterdorf gehört, wird die Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge vakant und ist baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen.

Das EKA ist ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung mit dem besonderen Auftrag der Behandlung von Menschen mit Behinderung. Es hat 215 stationäre und 30 teilstationäre Betten in den Fachdisziplinen Innere Medizin, Chirurgie, Geriatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychiatrie, Epileptologie und Neurologie.

Wir wünschen uns eine/n Krankenhauseelsorger/in, der/die

- kommunikativ ist;
- interdisziplinär arbeiten kann;
- sich auf die sehr unterschiedlichen Patientengruppen einstellen kann und will;
- christliche Rituale und gottesdienstliches Leben im Krankenhaus gestaltet;

- eine seelsorgerliche Zusatzausbildung (z.B. Klinische Seelsorge-Ausbildung) und reflektierte seelsorgerliche Erfahrung hat.

Wir bieten Ihnen:

- ein überschaubares, vielfältiges Tätigkeitsfeld;
- Mitgestaltungsmöglichkeit;
- selbstständige Gestaltung des Arbeitsalltags;
- offene Kommunikation mit den Mitarbeitenden und der Geschäftsführung;
- die Möglichkeit, das Krankenhaus durch eine Hospitation kennenzulernen.

Wer interessiert ist, setze sich bitte mit Pastorin Hilke Osterwald, Ev. Stiftung Alsterdorf, Alsterdorfer Markt 6, 22297 Hamburg, Tel. 040-50 77 32 13, in Verbindung.

Die Bewerbung mit tabellarischem und ausführlichem Lebenslauf und entsprechenden Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Bischof Dr. Hans Christian Knuth, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist; entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse; verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 2020 – P Vo/P Sc

*

In der **Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg** im Kirchenkreis Pinneberg ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Pfarrstelle setzt sich zusammen aus einem 75 %-igen Gemeindeanteil und einem 25 %-igen Dienstauftrag für die Krankenhausseelsorge am Regioklinikum Pinneberg.

Diese Aufteilung ist auch für die 2. Pfarrstelle vorgesehen.

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde liegt im Norden der Kreisstadt Pinneberg (43.000 Einwohner) und in unmittelbarer Nähe zu Hamburg (gute S-Bahn und BAB-Verbindung); alle Schulen sind am Ort vorhanden.

In unserer Gemeinde leben ca. 3.700 ev. Christen. Die Gemeinde zeichnet sich durch eine umfangreiche diakonische Arbeit, z.B. Kinder- und Obdachlosentafel, und ihren Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit aus. Viele ehrenamtliche Mitarbeitende tragen selbstverantwortlich und kontinuierlich die vorhandenen Aufgabengebiete.

Die Gemeinde ist Träger von 2 Kindertagesstätten und einer kindergartenähnlichen Einrichtung.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der gerne Gottesdienste nach Agende I feiert und auch Freude an Gottesdiensten mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien hat.

Neben den traditionellen Arbeitsbereichen liegt der Aufgabenschwerpunkt in der Begleitung der Kindertagesstätten, von Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen.

Wir bieten ein Aufgabenfeld, um Traditionen weiterzuentwickeln und gleichzeitig neue Impulse für eine Weiterentwicklung des Gemeindelebens einzubringen.

Das Team aus Pastor, Haupt- und Ehrenamtlichen, freut sich auf eine gemeinsame Arbeit.

Ein Pastorat auf dem Gemeindegrundstück aus dem Jahr 1963 wird nach grundlegender Sanierung zur Verfügung stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den amtierenden Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Thomas Drope, Bahnhofstr. 18-20, 25421 Pinneberg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wilfried Kniffka, Tel. 04101/66204, sowie Herr Pastor Matthias Bormann, Tel. 04101/75628.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Heilig-Geist Pinneberg (1) – P He

*

In der **Kirchengemeinde Krummesse** im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin im Umfang von 50 % zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Die Kirchengemeinde Krummesse liegt vor den Toren Lübecks am Elbe-Lübeck-Kanal – zentral und dennoch eingebunden in eine wunderschöne Landschaft. Ein gemütliches, Reet gedecktes Pfarrhaus steht zur Verfügung. Es liegt in Krummesse. Der Ort verfügt über eine gute Verkehrsanbindung nach Lübeck, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheke, Kindergarten und demnächst über eine Gemeinschaftsschule, einen Sportverein mit vielen Sparten sowie über ein reges Vereinsleben.

Die Kirchengemeinde Krummesse umfasst 1 ½ Pfarrstellen. Zum Kirchspiel gehören rund 3.750 Gemeindeglieder, wobei 1.150 auf den Pfarrbezirk II / Kronsforde entfallen. Es gibt zwei Predigtstellen die zweischiffige, 800 Jahre alte St. Johanniskirche in Krummesse und die moderne und gleichzeitig ansprechende Adventskapelle in Kronsforde, in der alle 14 Tage Gottesdienst gehalten wird. Der Pfarrbezirk II umfasst die Orte Kronsforde, Bliestorf, Grinau und Groß Schenkenberg.

Im Pfarrbezirk liegen ein Kindergarten und ein Spielkreis, eine Grundschule und ein Alten- und Pflegeheim. In der Adventskapelle findet der Konfirmandenunterricht statt. Hier treffen sich ein Gesprächskreis und ein Kinderchor. Lebendige Beziehungen bestehen zu den Feuerwehren.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der/die seinen/ihren Dienst mit Liebe versieht, auf Menschen zugeht, die bisherigen guten Kontakte hält und weitere aufbaut; Kirche vor Ort repräsentiert und Freude daran hat, mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen Gottesdienst zu feiern und verschiedene Veranstaltungen zusammen zu entwickeln und anzubieten sowie bereit ist, im Kirchenvorstand mitzuarbeiten. Eigene Schwerpunkte und Idee sind dabei sehr willkommen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Herr Pastor Ulrich Kaufmann, Tel. 04508/400, sowie die stellvertretende Vorsitzende, Frau Friedel Rediske, Tel. 04508/572, und die Pröpstin des Kirchenkreises, Frau Frauke Eiben, Tel.: 04541/889311.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Krummesse (2) – P He

*

In der **Kirchengemeinde Neukirchen** im Kirchenkreis Eutin wird die Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum 1. September 2008 mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar (je zu 50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde liegt im Herzen der Holsteinischen Schweiz, teils im politischen Kreis Plön, teils im politischen Kreis Ostholstein. Die ländlich strukturierte Gemeinde mit vielen Dörfern und Siedlungen ist flächenmäßig die größte im Kirchenkreis Eutin und hat ca. 3.100 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde wird geführt von einem Kirchenvorstand aus 12 Mitgliedern.

Im Zuge der Regionalisierung mit den benachbarten Kirchengemeinden Eutin, Bad Malente und Bosau strebt er eine konzeptionell auszubauende enge Zusammenarbeit in der Region an.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte. Die Kinder- und Jugendarbeit ist uns sehr wichtig. Sie wird von hauptamtlichen Mitarbeitern (Diakonen) der Region geleitet.

Das Kirchenbüro wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin in Teilzeit betreut.

Wir haben einen Friedhofsgärtner, der für den parkähnlichen Friedhof mit der Friedhofskapelle zuständig ist.

Musikalische Aktivitäten (Kantorei, Kinderchor, Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen) werden teils durch Musiker/innen auf Honorarbasis, teils durch Mitarbeiter der Region wahrgenommen.

Küsterdienst und Besuchsdienst werden vom Kirchenvorstand bzw. ehrenamtlichen Helfer/innen geleistet.

Unsere schöne St. Johanniskirche mit der historischen Orgel aus dem 16. Jahrhundert wurde im Rahmen der Christianisierung durch Bischof Vicelin vor fast 850 Jahren erbaut.

Pastorat und Kirchenbüro befinden sich in einem großzügigen und ansprechenden Gebäude. Dazu gehört ein sehr hübscher Garten, der an den Neukirchener See grenzt.

Für die vielfältigen Aktivitäten steht als Gemeindezentrum die schöne Pastoratsscheune zur Verfügung.

Zur Kirchengemeinde gehören außerdem ein Haus mit mehreren Mietwohnungen, in dem auch die Kindertagesstätte untergebracht ist, sowie Kirchen- und Pfarrland.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor/ein Pastorenehepaar, die, der, das neben der traditionellen Gemeindegliederarbeit mit ihren pastoralen Kernaufgaben

- Freude an der Predigt und an Gottesdiensten auch in besonderen Formen hat und es versteht, die Gemeinde in Gottesdienste einzubeziehen;
- eine persönlich zugewandte Seelsorge pflegt;
- Bewährtes schätzen und aufnehmen kann und das in Gruppen und Kreisen vielfältige Gemeindeleben weiter beflügelt und kommunikativ leitet;
- zu partnerschaftlicher und integrativer Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie mit

Vereinen und Verbänden und Einrichtungen vor Ort bereit ist und die guten Kontakte zu den politischen Gemeinden weiter pflegt;

- das Zusammenwachsen der Region kreativ und konstruktiv mitgestaltet.

Wenn Ihnen das Leben und Arbeiten in ländlicher Umgebung zusagt, Sie Bewährtes ernst nehmen und Neues entwickeln möchten, dann freuen wir uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeiter/innen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, Frau Bischöfin Bärbel Wartenberg-Potter, über den Propst des Kirchenkreises Eutin, Schlossstrasse 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Birgitt Eckelmann, Tel. 04523/990178, und Herr Propst Matthias Wiechmann, Tel. 04521/800534 oder 800532.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Neukirchen – P Kä

*

Die Pfarrstelle (50 %) des **Kirchenkreises Norderdithmarschen** im „Kooperations-Projekt Fachhochschule-Kirche zur Erweiterung des Kultur- und Freizeitangebots für Studierende der Fachhochschule Westküste Heide“ mit Dienstsitz in Heide ist zum 1. September 2008 für einen Zeitraum von fünf Jahren zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes.

Heide, die „Marktstadt im Nordseewind“ mit 20.000 Einwohnern, ist Sitz des Kreises Dithmarschen und bietet neben allen weiterführenden Schulen am Ort den Charme einer intakten Kleinstadt mit einem reichhaltigen kulturellen Angebot.

Träger des „Kooperationsprojektes Fachhochschule-Kirche“ ist der Kirchenkreis Norderdithmarschen in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Süderdithmarschen, der Fachhochschule Westküste (www.fh-westkueste.de) und dem Studentenwerk Schleswig-Holstein.

Der/die Stelleninhaber/in gehört dem Konvent des Kirchenkreises Norderdithmarschen an.

Zu den Aufgaben des/der Stelleninhaber/in gehören:

- kommunikationsfördernde Programmarbeit für Studierende sowie studienunterstützende Kurse, z. B. zu Lernmethodik oder Selbstmanagement,
- kulturelle Angebote wie etwa die Organisation von Kleinkunst oder Theaterabenden, Fahrten u. ä.,
- theologische Angebote wie AG's zu gesellschaftlich-ethischen oder religiösen Themen sowie Seelsorge und ggf. Gottesdienste.

Der Aufbau einer noch nicht bestehenden Studierendengemeinde ist erwünscht. Zugleich werden ökonomische Offenheit und Kontaktfähigkeit im Blick auf Angehörige anderer Religionen als selbstverständlich erachtet.

Der/die Stelleninhaber/in ist zugleich Tutor/Tutorin des „Internationalen Begegnungszentrums (IBZ)“, das einem Wohnheim für Studierende auf dem Campus angegliedert ist.

Der/die Pfarrstelleninhaber/in wird von einem Träger-Beirat sowie einem studentischen Arbeitsausschuss begleitet.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin sollte über folgende Fähigkeiten und Qualifikationen verfügen:

- Gemeindeerfahrung,
- theologische Kompetenz im akademischen Diskurs,
- kommunikative Kompetenz im Dialog mit Studierenden und FH,
- Eigeninitiative und Organisationstalent, Integrationsfähigkeit.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei einer Wohnungsbeschaffung wird Hilfe angeboten.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreis Norderdithmarschen, z. Hd. des amtierenden Propstes, Herrn Pastor Peter Fenten, Markt 27, 25746 Heide. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen: Propst amt. Peter Fenten, Tel. 0481/6891-10, Pastorin Anke Berndt, Tel.: 04835/340, oder Pastor Jochen Schultz, Tel. 0481/2840.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Kkr. Norderdithmarschen Fachhochschule Westküste – P Ha

*

Die Pfarrstelle einer/eines **Studienleiterin/Studienleiters des Pastoralkollegs** der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Ratzeburg ist zum 1. September 2008 zu besetzen.

In Zusammenarbeit mit dem Rektor und einer weiteren Studienleiterin soll sie oder er das Fortbildungsangebot für Pastorinnen und Pastoren und teils auch für andere kirchliche Mitarbeitende der NEK und PEK sowie in Kooperation mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs planen und durchführen.

Erwartet werden:

- die Aufmerksamkeit und das Gespür für aktuelle pastorale Fragestellungen und Aufgaben;
- das Verständnis für die jeweilige kirchliche Situation in Ost und West;
- die Fähigkeit, Fortbildungsangebote zielgruppengerecht zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten Referentinnen und Referenten durchzuführen;
- eine mehrjährige pfarramtliche Praxis und Erfahrung im Leiten von Lern- und Arbeitsgruppen;
- theologische Kompetenz und pastoraltheologische Diskursfähigkeit;
- eine Schwerpunktbildung im Bereich Gottesdienst und Verkündigung;
- die Kompetenz, Themen der Fortbildung durch kreative Methodik zu erschließen;

- die Fähigkeit zur Arbeit im Team des Pastoralkollegs und zur Zusammenarbeit mit dem Prediger- und Studienseminar der NEK;
- die Bereitschaft, am gemeinsamen Leben im Gästehaus und auf der Domininsel teilzunehmen und dieses geistlich mitzugestalten;
- die persönliche Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt für die Zeit der Berufung nach Ratzeburg zu verlegen;
- eine Weiterbildung im Bereich Beratung/Supervision ist erwünscht.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der NEK auf die Dauer von fünf Jahren. Eine Verlängerung der Dienstzeit ist möglich. Dienstsitz ist Ratzeburg.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen sind zu richten an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Bischof Hans-Christian Knuth, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilen: Bischöfin Wartenberg-Potter (Vorsitzende des Beirats des Pastoralkollegs), Bäckerstr. 3 – 5, 23564 Lübeck, Tel. 0451/79 07860, sowie Rektor Dr. Martin Vetter, Pastoralkolleg Ratzeburg, Tel. 04541/8630 11, und OKR Gothart Magaard, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, Tel. 0431 /9797 820.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. April 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Pastoralkolleg (2) – P Ma/P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek** (Region 3: Kirchengemeinden Großhansdorf-Schmalenbek, Siek, Trittau und Lütjensee), Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg – ist die einzige Pfarrstelle vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin/einem Pastor im Umfang von 50 % besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl durch den Kirchenvorstand unbefristet im Umfang von 50 %.

Kombiniert mit dieser Stelle wird für die Dauer von fünf Jahren ein Dienstauftrag im Umfang von weiteren 50 % erteilt – mit dem Schwerpunkt, die Zusammenarbeit mit Großhansdorf zu vertiefen und eine Fusion zu prüfen –, so dass der/die zukünftige Stelleninhaber/in für diese Dauer einen Dienstumfang von 100 % hat.

Die Kirchengemeinde Siek umfasst den Ort Siek und fünf umliegende Dörfer am Ostrand von Hamburg mit einer Gemeindegliederzahl von 3.700.

Die Friedenskirche, eine alte Feldsteinkirche, mit ihrer 2006 eingeweihten neuen Orgel liegt mitten im Dorf. Zum Ensemble gehört das repräsentative, im Jahr 2002 grundrenovierte Pastorat mit großzügiger Pfarrwohnung im Ober- und Gemeinde- und Amträumen im Erdgeschoß, umgeben von einem weitläufigen Garten und dem angrenzenden Friedhof.

Die Gemeinde ist dörflich geprägt mit einem regen Vereinsleben auf den Dörfern. In den letzten Jahren sind junge Familien neu zugezogen. Die Kirchengemeinde ist Trägerin des kirchlichen Friedhofs, einer Sozialstation und zweier Kindergärten.

Siek hat Autobahnanschluß an die A 1 und U-Bahn-Anschluß nach Hamburg im nahen Großhansdorf; dort sind auch alle Schularten vorhanden.

Innerhalb der Region besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Großhansdorf (Gottesdienste, Konfirmandenarbeit; die beiden Großhansdorfer Kollegen verwalten seit drei Jahren den Seelsorgebezirk Hoisdorf).

Der engagierte Kirchenvorstand ist offen für neue Ideen und bereit, diese mitzutragen.

Gesucht wird eine Pastorin / ein Pastor, die / der

- Freude an Seelsorge und an der Gestaltung von Gottesdiensten hat;
- im gemeindlichen wie auch im kommunalen Leben präsent ist und das Miteinander von Kirche und Kommune fördert;
- bereit ist, Verantwortung in der Mitarbeiterführung und in der Verwaltung zu übernehmen;
- Lust und Freude daran hat, aufbauend auf die gute kirchengemeindliche Infrastruktur auch konzeptionell Neues zu wagen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen und pastoraalem Profil sind an die Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg –, Frau Pröpstin Margit Baumgarten, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, zu richten.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen: der amtierende Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastor Dr. Christoph Schroeder (04102-62821), Pastorin Ursula Tröstler (04107-9152) und Pröpstin Margit Baumgarten, Tel. 040/ 603 143 43.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **5. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Siek – P He

*

Im Kirchenkreis Stormarn ist die **13. Kirchenkreispfarrstelle zur Dienstleistung in den Regionen** zum nächstmöglichen Zeitpunkt im eingeschränkten Dienstumfang (50 %) für die Dauer bis zum 31. Dezember 2012 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand.

Der oder die zukünftige Pfarrstelleninhaber/in wird für die Dauer des Besetzungszeitraumes in der Region 16 (Kirchengemeinden Reinbek-West und Reinbek-Mitte) zur Unterstützung im pfarramtlichen Dienst der beiden Kirchengemeinden tätig sein. Der Schwerpunkt der Arbeit wird mit drei Viertel der Tätigkeit in der Kirchengemeinde Reinbek-West liegen. Neben der Übernahme von Basics besteht nach Absprache mit dem regionalen Pfarrteam und den Kirchenvorständen bei entsprechender Begabung die Möglichkeit, besondere eigene Akzente zu setzen. Diese sollten insbesondere die Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit fördern. Die Pfarrstelle ist ideal für Pastorinnen oder Pastoren, die für einen überschaubaren Zeitraum intensive gemeindliche Erfahrungen in zwei sehr unterschiedlich geprägten, aber sich aufeinander zu bewegendem Gemeinden sammeln möchten, um diese Erfahrungen in spätere Bewerbungen an anderen Orten erfolgreich mit einzubringen.

Die Region 16 besteht aus den beiden Kirchengemeinden Reinbek-Mitte und Reinbek-West im Kerngebiet der Sachsenwaldstadt Reinbek im südlichen Landkreis Stormarn, die beide etwa 3000 Gemeindeglieder zählen. Die Kirchengemeinde Reinbek-Mitte mit der neugotischen Kirche aus dem Jahr 1901 ist eher traditionell geprägt, mit Schwerpunkt in der

Kirchenmusik. Die Kirchengemeinde Reinbek-West mit dem modernen Kathedralkirchbau aus dem Jahr 1967 zeigt sich eher experimentierfreudig mit Schwerpunkt in einem wachen diakonischen Engagement.

In beiden Gemeinden gestalten viele Ehrenamtliche die gemeindliche Arbeit und das gemeindliche Leben mit. In der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte ist die Pfarrstelle zu 100 % besetzt; eine zweite, vollständig durch Spenden finanzierte Pfarrstelle wird im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) durch eine Pastorin zur Anstellung verwaltet. In der Kirchengemeinde Reinbek-West reduziert die Pfarrstelleninhaberin mit Besetzung der ausgeschriebenen Pfarrstelle auf 75 %.

Da es sich um eine Kirchenkreis Pfarrstelle handelt und kein Pastorat zur Verfügung steht, ist diese halbe Pfarrstelle gut geeignet für jemanden, der/die zurzeit den Wohnort nicht wechseln möchte, aber in nicht zu großer Entfernung von Reinbek wohnt.

Zur Abklärung einer möglichen Bewerbung auf diese Pfarrstelle laden Pastorin Barbara Schöneberg-Bohl (Tel. 040/ 7112454) oder Propst Matthias Bohl (Tel. 040/ 603143-40) Sie herzlich zu einem Kontaktgespräch ein.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn über den Propst des Kirchenkreises Stormarn, Bezirk Wandsbek-Billetal, Herrn Matthias Bohl, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **13. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang an der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Az.: 20 KK Stormarn Dienstleistung in den Regionen (13) – P He

*

Die Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten** ist vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor/einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde besteht aus den drei genannten, dicht beieinander liegenden Dörfern mit rund 2.300 Gemeindegliedern. In Seth und Sievershütten steht jeweils eine Kirche auf dem Friedhof (in Seth mit Gemeinderaum), Pastorat und Gemeindehaus sind in Stukenborn. Gottesdienste finden im sonntäglichen Wechsel in einer der beiden Kirchen statt.

Die Kirchengemeinde liegt im Bereich des Hamburger Umlandes. Viele Menschen legen weite Wege zur Arbeit zurück.

Das Leben in unserer Kirchengemeinde ist geprägt von einem Kreis von Ehrenamtlichen, der sich in den Gottesdiensten, der Chor- und Kinderchorarbeit, in zwei Mutter-Kind-Gruppen, im Frauen- und Seniorenkreis, der Kleiderkammer und weiteren Aktivitäten engagiert.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin, der/die seelsorgerlich auf die Menschen zugeht und bereit ist, sich in die dörflichen Strukturen hineinzugeben. Sie/er sollte mit den Ehrenamtlichen zusammen Ideen entwickeln, wie Menschen über besondere Veranstaltungen und Gottesdienste angesprochen werden können. Wir wünschen uns jemanden, der auch ein Herz für die Jugendarbeit hat und Ehrenamtliche fördern und neue gewinnen kann.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Segeberg, Propst Dr. Klaus Kasch, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Otto Harms, Heide 11, 24641 Sievershütten, 04194/7211, und Propst Dr. Klaus Kasch, 04551/955-002.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Mai 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Stukenborn-Seth-Sievershütten – P He

V. Personalnachrichten

Die I. Theologische Prüfung im Frühjahr 2008 haben bestanden:

Hamburg

Inga Meißner, Daniel Mlynski, Anne-Maren Richter, Elisabeth Rosenfeld

Kiel

Stefan Link, Astrid Struckmeyer

Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt

Im Auftrage:

Anke Johanssen

Az.: 2133 – 2 F 08
2133 – 1 F 08

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Mai 2008 die Wahl des Pastors Erhard Graf, Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinden Hamberge und Klein Wesenberg, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. März 2008 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Annette Reimers, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Altona-Ost – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 1. April 2008 die Wahl der Pastorin Angela Rosenthal-Beyerlein, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Alt-Barmbek – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. März 2008 bis einschließlich 28. Februar 2009 die Pastorin Ingrid Fabian in die 8. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 15. März 2008 bis einschließlich 14. März 2013 der Pastor Burkhard Müller, Hamburg, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Vakanzvertretungen;
- mit Wirkung vom 1. April 2008 bis einschließlich 31. März 2013 der Pastor Stephan Patalong, Elmshorn, in die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Personalentwicklung;
- mit Wirkung vom 15. März 2008 bis einschließlich 14. März 2013 die Pastorin Elisabeth Waller, Hamburg, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Notfallseelsorge;
- mit Wirkung vom 16. März 2008 bis einschließlich 15. März 2013 die Pastorin Regina Wichmann-Roß, Neumünster, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung).

Beurlaubt wurde:

- mit Wirkung vom 1. März 2008 bis einschließlich 28. Februar 2011 der Pastor Wolfgang Speck, Hamburg, gem. § 93 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD.

Übertragen wurde:

- mit Wirkung vom 1. April 2008 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastorin Frauke Eiben, Lübeck, auf Grund ihrer Wahl am 24. Januar 2008 durch die Kirchenkreissynoden Herzogtum Lauenburg und Lübeck das Amt der Pröpstin des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg mit dem Dienstsitz in Ratzeburg.

In den Ruhestand treten:

- mit Wirkung vom 1. Juli 2008 der Pastor Klaus-Peter Barg in Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2008 der Pastor Helmut Dieterich in Uetersen;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2008 der Pastor Karsten Kaehlcke in Nortorf;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2008 der Pastor Dirk Römmer in Heide;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2008 der Pastor Ludwig Rückheim in Neukirchen;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2008 der Pastor Gundolf Semmler, Flensburg.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

Roland Linck

geboren am 31. Dezember 1925 in Wehlau/Ostpr.

gestorben am 23. Januar 2008 in Ahrensburg

Der Verstorbene wurde am 9. Mai 1954 in Schleswig ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Ostenfeld. Von Oktober 1958 bis Juli 1965 war er Pastor des Rauhen Hauses, von August 1965 bis September 1976 Pastor der Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn und von Oktober 1976 bis zu seiner Zurruesetzung am 1. Juli 1988 Pastor der Kirchengemeinde Groß Hansdorf-Schmalenbeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Linck.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Heinz Joachim Nerger

geboren am 11. April 1918 in Markklissa/Schlesien

gestorben am 12. Februar 2008 in Egestorf

Der Verstorbene wurde am 5. Oktober 1952 in Friedrichsdorf ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1955 bis August 1974 Pastor in Hamburg-Iserbrook. Von September 1974 bis zu seiner Zurruesetzung am 1. Januar 1982 war er Pastor in Wedel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Nerger.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Dieter Schelhorn

geboren am 6. Dezember 1927 in Dessau.

gestorben am 26. Januar 2008 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 21. Oktober 1956 in Rendsburg ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Husum und Oldenswort. Von August 1963 bis zu seiner Zurruesetzung am 1. Oktober 1989 war er Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Osdorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Schelhorn.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt